

(Beschränkung der Inverkehrsetzung von Papierabfällen.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungsverordnung, durch welche die Inverkehrsetzung von Papierabfällen beschränkt wird. Eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung bilden nur jene Papierabfälle, die sich in Staatsbetrieben, insbesondere bei der Post und bei den Staatsbahnen anhäufen. Mit Ausnahme der mit der Fabrikation von Papier und Papierstoffen sich beschäftigenden Betriebe kann jeder neue oder alte Papierabfälle frei kaufen und verkaufen. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Handelsminister, ob ein bestimmter Papierstoff aus dem Gesichtspunkt dieser Verordnung als Abfall zu betrachten ist. Behufs Sicherung der Beschaffung der für die Zwecke der erwähnten Papierfabrikationsbetriebe notwendigen Abfälle und ihrer Verteilung unter diese wird in Budapest eine "Papierabfälle-Kommission" gebildet, deren Mitglieder der Handelsminister ernannt. Die Verordnung stellt die Aufgaben der Kommission fest, die durch ihre Ausschaffungsorgane dafür sorgt, daß der durch die Papierfabrikationsbetriebe angemeldete Bedarf gesichert und gedeckt werde. Die Kommission stellt auch die Höchstpreise des anzuschaffenden Materials fest. Die erwähnten Betriebe dürfen Abfälle nur mit Zustimmung der Kommission verkaufen. Aus dem Pollauslande nach dem Inlebensreten dieser Verordnung eingeführte Papierabfälle unterliegen diesen Beschränkungen nicht. Vorräte von Papierabfällen sind bei der Kommission anzumelden, und zwar von Händlern ohne Rücksicht auf die Größe des Vorrats, von anderen, wenn in ihrem Besitz mindestens 10.000 Kilogramm Abfälle sich befinden. Die Anmeldungen haben nach dem Stand vom 15. bis 25. d. M., dann aber bis 8. jeden Monats nach dem Stand vom 1. zu erfolgen. Vor dem Inlebensreten dieser Verordnung bezüglich inländischer Papierabfälle zustande gekommene Verträge (Schlüsse) verlieren, wenn sie durch die Uebergabe der Ware noch nicht perfekturiert sind, ihre Geltung, frühere Schlüsse über ausländische Abfälle sind der Kommission sofort nach deren Konstituierung anzumelden. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Von diesem Tage an können Papierabfälle nur mit einem vom Handelsminister auszustellenden schriftlichen Transportzertifikat an einen außerhalb des Gebiets der heiligen ungarischen Krone liegenden Ort oder nach Eisenbahnstationen befördert werden, auf denen der Uebergang auf eine außerhalb des Gebiets der heiligen ungarischen Krone liegende Strecke erfolgt. Die mit den üblichen Strafbestimmungen versehene Verordnung, deren Wirksamkeit sich auch auf Kroatien-Slavonien erstreckt, tritt sofort ins Leben.